

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Tschechischen Republik

18.04.2023

Dr. Stephan Heidenhain

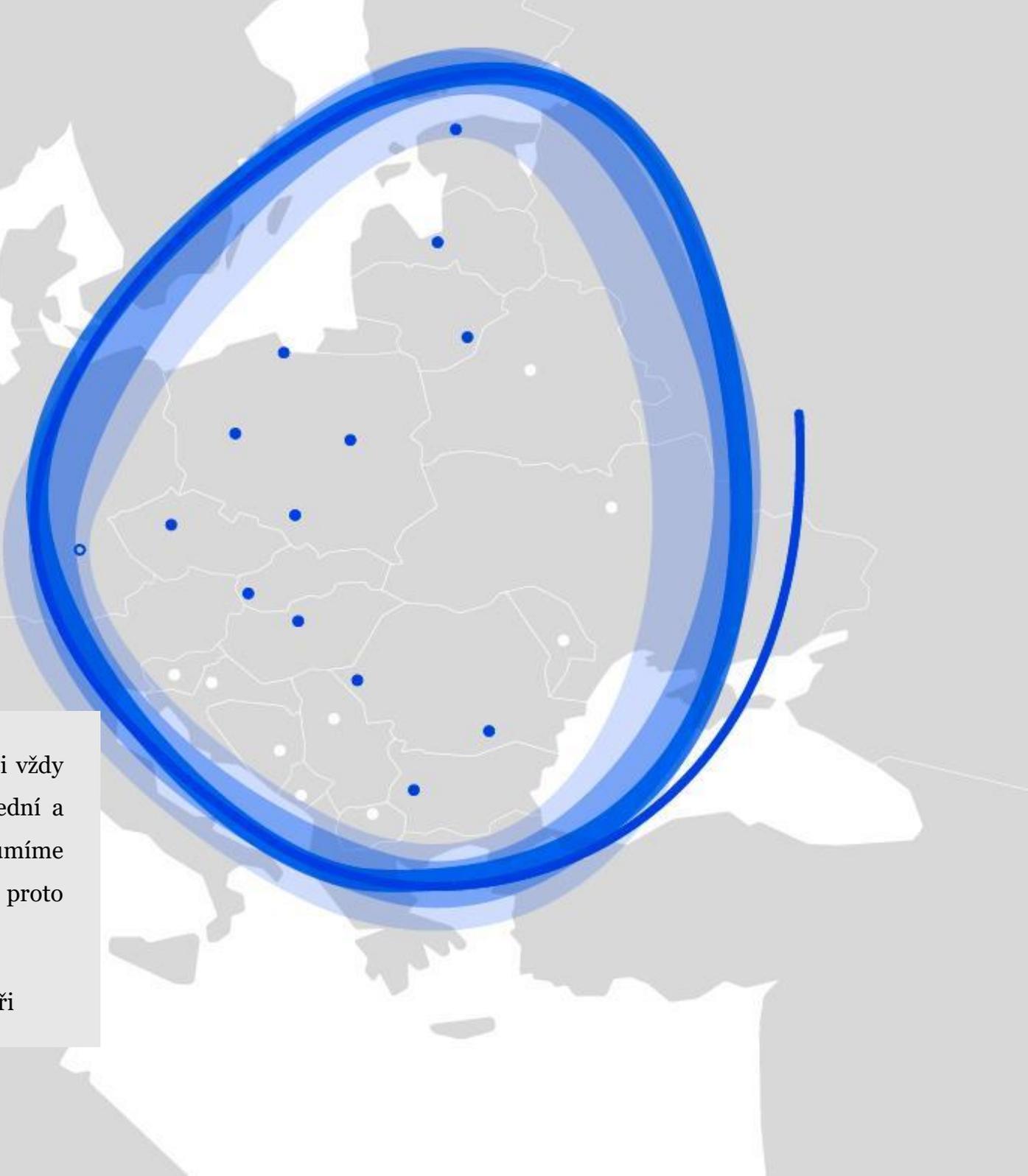
Rechtsanwalt / advokát

Wir sind eine der
führenden internationalen
Anwaltskanzleien für
Wirtschaftsrecht in Mittel-
und Osteuropa.

Naše mezinárodní týmy expertů jsou vám k dispozici vždy
v daném místě - v 11 pobočkách v 10 zemích střední a
východní Evropy. V tomto regionu jsme doma, rozumíme
kulturním a právním odlišnostem, a můžeme vám proto
nabídnout komplexní řešení a jasnou komunikaci.

● pobočky bnt ● spolupracující partneři

bnt



Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Tschechischen Republik

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Tschechischen Republik

- Kurzüberblick über Beschäftigung von Arbeitnehmern und Geschäftsführern – als Nichtarbeitnehmern
- Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches (geringfügige Beschäftigungen, Home-Office)
- Abschaffung der gesundheitlichen Eingangskontrolle von Arbeitnehmern
- Möglichkeiten der Entsendung von ukrainischen Arbeitnehmern nach Deutschland (Vander Elst-Visa)

Kurzüberblick über Beschäftigung von Arbeitnehmern und Geschäftsführern – als Nichtarbeitnehmern

Arbeitnehmer

- Arbeitsvertrag oder Verträge über geringfügige Beschäftigungen – sog. „Dohoda“ – Vereinbarungen über eine Arbeitstätigkeit und eine Beschäftigung
- Arbeitsvertrag – klassisch nach ArbGB-cz (Arbeitsgesetzbuch von 2006)
- geringfügige Beschäftigungen – sog. „Dohoda“ – nach §§ 75ff. ArbGB-cz
- Gegenstand: nicht das, was der Geschäftsführer in seiner Funktion ausüben muss; hier: keine Abfindung, kein Urlaubsanspruch, geringfügige Sozialversicherungspflicht (soll sich ändern)

Geschäftsführer

- Vertrag über die Ausübung einer Funktion nach dem Gesellschaftsgesetz – Gesetz Nr. 90/2012 Sb.
- Gegenstand: alles das, was der Geschäftsführer in seiner Funktion ausüben muss:
 - Leitung der Gesellschaft
 - Vertretung der Gesellschaft als Geschäftsführer
- Dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Alleingeschafters

Kurzüberblick über Beschäftigung von Arbeitnehmern und Geschäftsführern – als Nichtarbeitnehmern

Arbeitnehmer

- Steuer- und Sozialversicherungsabgaben – wie Geschäftsführer
- Kündigungsfrist – zwei Monate (gesetzliche Regel)
- Abfindung bei ordentlicher Kündigung – ein bis drei Monate (gesetzliche Regel)

Geschäftsführer

- Steuer- und Sozialversicherungsabgaben – wie Arbeitnehmer
- Keine Kündigungsfrist (gesetzliche Regel)
- Keine Abfindung bei Abberufung (gesetzliche Regel)
- In einem Vertrag über die Ausübung der Funktion kann auch eine Kündigungsfrist und / oder eine Abfindungsvereinbarung geregelt sein

Novelle des Arbeitsgesetzbuches

Schon lange geplant, derzeit in der Schwebe, auch was den Inhalt angeht.

Verabschiedung im Jahre 2023 geplant.

Änderungen wahrscheinlich bei den Regelungen zu Home-Office (Remote Work) und bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

Eine Erhöhung des Mindestlohns ist auch geplant, dieser war erst zum 1.1.2023 auf 17.300 CZK (ca. 700 EUR) erhöht worden (um 1.100 CZK).

Abschaffung der gesundheitlichen Eingangskontrolle von Arbeitnehmern

Auch schon lange geplant, derzeit auch in der Schwebe, was den Inhalt angeht.

Für die Mehrzahl der Arbeitnehmer soll diese bürokratische Übung (endlich) abgeschafft werden.

Hier ist die Rolle der sog. Arbeitsinspektion zu beachten: öffentlich-rechtliches Amt, der die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts obliegt.

Möglichkeiten der Entsendung von ukrainischen Arbeitnehmern nach Deutschland (Vander Elst- Visum)

Möglichkeiten der Entsendung von ukrainischen Arbeitnehmern nach Deutschland (Vander Elst-Visum)

Wie alle Drittstaatsangehörigen, gibt es auch für Ukrainer mit dem temporären Schutz die Möglichkeit, ein Vander Elst-Visum zu beantragen.

Dabei geht es darum, dass diese für ihren, z.B. tschechischen Arbeitgeber Dienstleistungen erbringen, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland.

Vander Elst war die Leitentscheidung des EuGH aus dem Jahre 1994.

Möglichkeiten der Entsendung von ukrainischen Arbeitnehmern nach Deutschland (Vander Elst-Visum)

Grund für diese Konstruktion:

Dienstleistungsfreiheit für den Arbeitgeber, d.h. auch das Recht, in Deutschland Dienstleistungen erbringen zu dürfen (Art. 56 AEUV). Und das vermittelt ihrer Arbeitnehmer, auch Drittstaatsangehöriger.

Aber deren Arbeitsgenehmigung gilt nur für die Tschechische Republik.

Antragstellung bei der Deutschen Botschaft in Prag (auf deren Webseite ist ein Merkblatt öffentlich zugänglich), für Staatsangehörige des Westbalkans in den Deutschen Botschaften in der Heimatländern im Westbalkan, z.B. in Belgrad, Podgorica, Pristina, Sarajevo etc.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!
Haben Sie Fragen zu dem
Vortrag?

Dr. Stephan Heidenhain
Rechtsanwalt / advokát
stephan.heidenhain@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Na Příkopě 859/22 (budova B/C)
110 00 Prag 1
Tschechische Republik / Česká republika

www.bnt.eu